# Geseze der Oekonomischen Gesellschaft zu Bern

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische

Gesellschaft zu Bern gesammelt

Band (Jahr): 3 (1762)

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Geseze

der Dekonomischen Gesellschaft zu BERN.

#### I.

Es soll die Absicht dieser Gesellschaft senn, den Landbau, den Mahrungsstand und die Sandlung, in aufnahme zu bringen. Das ist: den abtrag des landes zu vermehren, die verarbeitung der Landes-waaren zu verbessern, und den vertrieb derselben zu erleichtern. Dieses wird der einige gegenstand ihrer Untersuchungen und Ersahrungen seyn.

### II.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenglieder. Die erswählung der einen und andern wird durch das handmehr mit 3 stimmen geschehn.

#### III.

Die Gesellschaft soll haben: einen Präsidenten; einen Statthalter; einen Sekelmeister; und zween Sekverärs; die alle mit ? stimmen erwählt werden mussen.

### IV.

Der Orässident soll in der ersten versammlung des jahres, und nur auf ein jahr, erwählt werden;

Es kann der nemliche nicht zu einer neuen wahl wieder vorgeschlagen werden, er habe dann ein jahr still gestanden. Der Präsident wird die Gessellschaft versammeln, die materien zu den verhands lungen vortragen, die stimmen zählen, und, wo solche sich theilen, den ausschlag geben.

#### V.

Der Statthalter wird in abwesenheit des Präsidenten desselben stelle vertretten. Er wird auf gleiche weise erwählet, mit dem unterscheide, daß sein amt beständig senn soll.

#### VI.

Der Sekelmeister wird auf gleiche weise, doch nur auf dren jahre erwählt, nach deren versliefsung er wieder bestätigt werden kann. Er soll von allem einnehmen und ausgeben der Gesellschaft eine getreue rechnung geben, und solche in der lezten versammlung von jedem jahre der Gesellschaft vorlegen.

### VII.

Die beeden Sckretars, die mit der correspondenz in beiden, der deutschen und französischen sprache, beladen sind, und auf gleiche weise erwählt werden, sollen beständig senn; Sie sollen jeder die schriften seiner provinz in verwahrung haben; von denselben ein vollständiges verzeichniß halten; die an die Gesellschaft gerichteten briefe sorgfältig ausbehalten, mit dem auszuge der antworten begleiten, und zu end des jahrs in ein buch zusammen heften; alle ungedrufte schriften aber, so die Gesellschaft ausbehalten will, in ein eigenes huch eintragen lassen.

### VIII.

Die ordentlichen versammlungen sollen and den ersten samstagen der sechs monate, Christmos nat, Jenner, Hornung, Merz, Aprill, Man, um 2. uhr nachmittags gehalten werden. Der Präsident aber kann, wo es nothig ist, die Gesellsschaft ausserventlich versammeln. Die ordentlischen Mitglieder verbinden sich, diese versammslungen sleisig zu besuchen. Die Ehrenglieder sowohl, als die Mitglieder der mit uns correspondierenden Gesellschaften, sollen zu diesen versammslungen, so osst sie sich in Bern besinden, eingelazden sensen.

Alle fremde und einheimische, bürger oder landesleute können als zuhörer, in unsre versammlungen durch ein mitglied eingeführt werden.

#### IX.

Kein neues, sowohl ordentliches als ehrenglied, kann aussert diesen sechs bestimmten versammlungen angenommen werden, und die erwählung muß in abwesenheit der vorgeschlagenen Candidaten gesschehn.

Nur in diesen bestimmten versammlungen köns nen neue Geseze vorgetragen, und die alten abges ändert werden; wozu ziehnmen erfordert sind, wenn die zahl der anwesenden glieder fünfzehn üs bertrift; die einhelligkeit aber, wenn dieselbe aus fünfzehn oder drunter sich besindet.

#### X.

Die Gesellschaft wird, zu erleichterung der arbeit,

aus ihrem mittel einen ausschuß, oder arbeitendes engere Gesellschaft, wählen, deren mitglieder sich zu einer beständigen arbeit verbinden werden.

Diese engere Gesellschaft wird sich alle donstage der 6. monate, Christmonat, Jenner, Hornung, Merz, Aprill, Man, und auf jeden ersten donstag der übrigen sechs monate, jeweilen um 2. uhr nachmittag versammeln. Der Sekelmeister und die beiden Sekretärs sind ordentliche glieder derselben, und sollen allen versammlungen sleißig benwohnen.

Diese ausgeschossene wählen sich mit 3 stimmen ihren eigenen Präsidenten und Statthalter, die beis de beständig senn sollen, wie auch ihre neuen mitsglieder.

Der Präsident dieser engern Gesellschaft führt in den versammlungen der Gesellschaft selbst in abwesenheit des Präsidenten und des Statthalters den vorst. Die Gesellschaft wird sich keine neuen mitglieder wählen, als die ihr zuvor von diesem ausschusse werden vorgetragen worden senn.

#### XI.

Dieser engern Gesellschaft ist die beantwortung aller an die Gesellschaft gerichteten briese, und die untersuchung aller mitgetheilten schriften ausgetragen. Um diese arbeit desto mehr zu beleben, wird einem jeden mitgliede sein eigener gegenstand vorgeschrieben werden, damit er die dahin einschlagenden schriften mit sleiß erdaure, und der Gesellschaft von denselben eine überlegte nachricht erstheile. Die engere Gesellschaft wird sich zur pslicht sein,

sezen, alle Wirthschafter, Künstler und Handelsleute, deren einsichten ihnen bekannt werden, zu rath zu ziehn.

Da der Druk der kürzeste weg ist, die kenntnisse auszubreiten, so hat die Gesellschaft sich entschlossen, eine Sammlung aller Beobachtungen und Abhandlungen, die ihr mitgetheilt werden, druken zu lassen; Die besorgung dieses werkes ist der engern Gesellschaft übergeben, mit ganzlicher vollmacht die einzurükenden schriften nach ihrer einsicht anzunehmen oder zu verwersen, und mit einem verleger deswegen zu schliessen.

## XII.

Die Gesellschaft wird jährlich, über wichtige und in ihren zwei einschlagende materien, zween preise ausschreiben. Das geld dazu wird aus einem jährlichen bestimmten benschusse großmüthiger gönner erhoben werden, die zu dem aufnehmen dieser stifftung bentragen wollen. Alle ordentliche glieder der Gesellschaft sind verbunden ihren benschuß zu erlegen.

Die Glieder der engern Gesellschaft sollen alle wettschriften lesen, um der Gesellschaft davon einen bericht zu geben; damit sie in folge desselben für jeden preis, die zwo abhanblungen bestimmen, die desselben am würdigsten scheinen.

Diese beurtheilung wird auf den ersten samstag im hornung angesest, und in einer versammlung geschehn, zu der alle großmüthige gönner, die zu den preisen unterschrieben haben, eingeladen werden,

## xLvIII Geseze der ökon. Gesells zu Bern.

den, und sit und stimme haben sollen. In eben derselben versammlung sollen auch die Preis-Materien für ein folgendes jahr durch das mehr der stimmen ausgewählt, und sogleich durch die öffentlichen blätter bekannt gemacht werden.

### XIII.

Die Gesellschaft wird sich eine pflicht machen, alle patriotische befördrer des Landbaues, der nüzlichen Künste und der Handlung aufzumuntern, mitarbeitende Gesellschaften an den vornehmsten dretern des landes aufzurichten, und sich mit denselben durch eine genaue correspondenz zu verbinden. Die Mitglieder solcher Gesellschaften sollen, so offt sie sich in Bern besinden, in unsre versammlungen eingeladen seyn.

